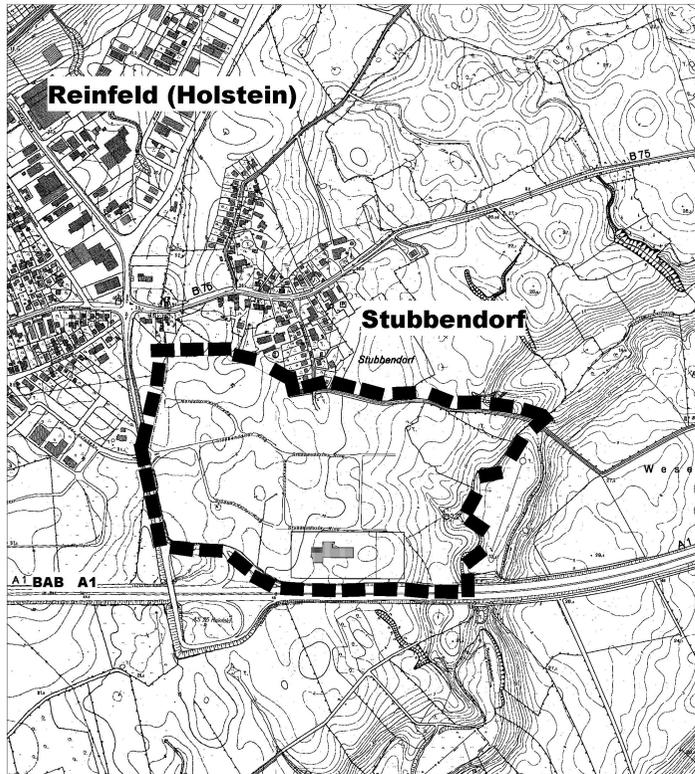
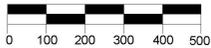


ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:10000



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 bleiben unverändert. Die Ziffer 1.1.2 "Werbung" erhält hinsichtlich der Masthöhe für ein Firmen-Logo und der Höhe für Fahnenmasten folgende neue Fassung:

1. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 92 LBO)

1.1 WERBUNG

1.1.1 Freistehende Schriften über den Dachflächen sind nur bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Höhe von maximal 8,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, zulässig.

1.1.2 Für Werbeanlagen in Verbindung mit Masten, Türmen, Pylonen usw. gilt die unter 1.1.1 genannte maximal zulässige Höhe. Fahnenmasten sind nicht Masten im Sinne dieser Regelung.

Gemäß § 76 Absatz 1 LBO sind ausdrücklich nachstehende Ausnahmen zulässig:

a) innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE)

im Bereich zwischen der südlich parallel zur BAB verlaufenden Erschließungsstraße und der BAB A1 bei Grundstücksgrößen von mehr als 30.000 m².

Firmenzeichen (Firmen-Logos) auch bei mehrgeschossigen Gebäuden, wenn eine Gesamthöhe von 15,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, und eine Größe der Werbefläche von 4,50 m x 4,50 m nicht überschritten wird.

Je ein Mast oder Turm oder Pylon in Verbindung mit Firmenzeichen (Firma-Logo) Grundstück, wenn eine Gesamthöhe von 30,00 m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes, und eine Größe der Werbefläche von 4,50 m x 4,50 m nicht überschritten wird.

b) innerhalb der Sonstigen Sondergebiete -Autohof- (SO)

ein Mast oder Turm oder Pylon mit Werbeanlagen und Firmenzeichen (Firmen-Logo) bis zu einer Gesamthöhe von 25,00 m, bezogen auf die Oberkante des Mastes, Turms oder Pylone einschließlich Werbeanlage und Firmenzeichen zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes.

1.1.3 Zum Schutz der im Norden vorhandenen und geplanten Wohnbebauung sind nach Norden abstrahlende beleuchtete Werbeanlagen, deren Höhe 8,00m, bezogen auf die Oberkante der Werbeanlage zur Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes (siehe Ziffer 1.1.1 und 1.1.2), überschreiten, unzulässig. Es sind lediglich feststehende Werbeanlagen zulässig. Rotierende Werbeanlagen sind ausgeschlossen.

1.1.4 Innerhalb der Gewerbegebiete und Sonstigen Sondergebieten -Autohof- dürfen Schilder, die nicht an Gebäuden, Masten, Türmen oder Pylonen angebracht sind, eine Höhe von 6,50 m über der neuen Geländehöhe und eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

- Von dieser Festsetzung sind ausgenommen
- Tuchfahnen,
 - Sammelhinweisschilder in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen.

1.2 EINFRIEDUNGEN

"Einfriedungen innerhalb der festgesetzten "Gewerbegebiete" und "Sonstigen Sonder- Gebiete >Autohof-" sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Höhe Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes zulässig, soweit nicht die Einschränkungen gemäß Ziffer 3.1 des Teiles B-Text- (Sichtflächen) entgegen stehen. Geschlossene Mauern, Wände und Sichtschutzwände sind als Einfriedung unzulässig.

HINWEISE:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer (und damit auch keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) auf der BAB A1 ausgeschlossen ist.
2. Mit Inkrafttreten der Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird die bisherige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 aufgehoben.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wesenberg durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 01.12.1999) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2005 folgende Satzung über die Neuaufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wesenberg, Gebiet: "Gewerbegebiet Nordstormarn Reinfeld/ Stubbendorf" südlich begrenzt durch die BAB "A1", nördlich begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Stadt Reinfeld (Holstein), östlich begrenzt durch den "Buurdiëksbach", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.05.2005.
- 1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1c) Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.09.05 bis zum 28.10.05 während der Dienststunden nach § 13 Abs. 2, BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.09.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1d) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1e) Der vereinfachte Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 17.11.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesenberg, Siegel (Dettke)
- Bürgermeister -

2) Die vereinfachte Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.

Wesenberg, Siegel (Dettke)
- Bürgermeister -

3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wesenberg, Siegel (Dettke)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

Gewerbegebiet Nordstormarn Reinfeld/ Stubbendorf
Südlich begrenzt durch die BAB "A1", nördlich begrenzt durch den "Wesenberger Weg", westlich begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Stadt Reinfeld (Holstein), östlich begrenzt durch den "Buurdiëksbach".

Stand: 17. November 2005